



## INFORMATION

### **Ausfuhrlicenzen für Käse in die USA im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente gemäß DVO (EU) 2020/761**

*Die folgende unverbindliche Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen des Einfuhrzollkontingents. Verbindlich sind allein die Bestimmungen der genannten Regelungen.*

#### **1. Rechtsgrundlagen**<sup>1)</sup>

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr – und Ausfuhrkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (ABl. vom 12.06.2020 EU Nr. L 185 S. 1).
- 1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. vom 12.06.2020 EU L 185 S. 24).
- 1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. vom 30.07.2016 EU Nr. L 206 S. 1).
- 1.4 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (ABl. vom 30.07.2016 EU Nr. L 206 S. 44).

#### **2. Antragsstellung**

- 2.1 Für Ausfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 0406 in die USA im Rahmen der in der **Anlage 2** genannten Kontingente ist eine Ausfuhrlizenz vorzulegen. Die Kontingente werden auf jährlicher Basis für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet.
- 2.2 Lizenzanträge können zwischen dem **01. und 10. September** eines Jahres bei der BLE eingereicht werden, das dem Kontingentjahr, für das die Lizenzen erteilt werden, vorausgeht.
- 2.3 Bei dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind neben den allgemeinen Formerfordernissen und dem mittels PC ausfüllbaren Muster gemäß den „*Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (gültig ab 05.08.2021)*“ auch die besonderen Anforderungen der unter Nr. 1.2 genannten Verordnung zu beachten, die der **Anlage 1** entnommen werden können.
- 2.4 Jeder Antragssteller kann einen oder mehrere Lizenzanträge stellen, sofern die je Kontingent beantragte Gesamtmenge die Höchstmenge gemäß Nr. 3.2 nicht überschreitet. Die Anträge eines Antragstellers müssen gleichzeitig bei der BLE zur Prüfung eingereicht werden.

---

1) In der jeweils geltenden Fassung



2.5 Die Anträge sind nur gültig, wenn die Höchstmengen eingehalten sind, alle erforderlichen Angaben enthalten und die unten genannten Unterlagen (Erklärung und Nachweise) beigelegt sind.

### **3. Mindest-/Höchstantragsmengen**

3.1 Die Mindestmenge beträgt für die jeweiligen Erzeugnisse **10 Tonnen**.

3.2 Bei mehreren Anträgen eines Antragstellers dürfen die in **Anlage 2** aufgeführten verfügbaren Höchstmengen für die Kontingente '22-Tokio', '22-Uruguay', '25-Tokio' und '25-Uruguay' (Spalte 3) nicht überschritten werden. Bei den übrigen Kontingenten dürfen 40 % der verfügbaren Menge (Spalte 4) im Rahmen des jeweiligen Kontingents nicht überschritten werden.

### **4. Erklärungen zum Lizenzantrag**

4.1 Mit dem Lizenzantrag ist eine **Erklärung (Anlage 3)** einzureichen, in der folgendes anzugeben ist:

- die Bezeichnung der vom amerikanischen Kontingent abgedeckten Erzeugnisgruppe gemäß den zusätzlichen Bemerkungen 16 bis 23 und 25 des Kapitels 4 des „Harmonized Tariff Schedule of the United States of America“,
- die Bezeichnung der Erzeugnisse nach dem „Harmonized Tariff Schedule of the United States“ sowie
- den Namen und die Anschrift des vom Antragsteller benannten Einführers in den USA.

4.2 Dem Ausfuhrlicenzantrag muss darüber hinaus eine **Erklärung** des benannten Einführers in den Vereinigten Staaten beigelegt sein, dass dieser das Recht zur Einfuhr gemäß den in Kapitel 7 Unterkapitel A Teil 6 des Code of Federal Regulations festgelegten US- amerikanischen Bestimmungen über Einfuhrlicenzen für Zollkontingente für Milcherzeugnisse hat.

### **5. Nachweise zur Antragstellung**

5.1. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in mindestens einem der drei vorangegangenen Kalenderjahre vor dem September, der den Beginn des Zollkontingentszeitraum vorangeht, die Erzeugnisse des betreffenden Kontingents in die USA ausgeführt hat und dass der von ihm benannte Einführer in den USA eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist.

5.2 Der Nachweis über die Ausfuhren erfolgt gemäß Artikel 8 Absatz 3 und 4 der del. VO (EU) 2020/760 mittels Ausfuhr-Zolldokumenten, die im Original oder in Form von zollamtlich beglaubigten Kopien vorzulegen sind.

### **6. Sicherheitsleistung**

6.1 Die Gültigkeit des Lizenzantrages ist von der Stellung einer Sicherheit in Höhe von **3,- EUR/100 kg** für die beantragte Erzeugnismenge abhängig.

6.2 Die Sicherheit ist wie folgt zu leisten:

- Bürgschaft,
- bankbestätigten Scheck (bestätigt durch die Bundesbank bzw. eine Landeszentralbank, ausgestellt durch ein Kreditinstitut, bestätigt mit einer Scheckeinlösungsgarantie des Kreditinstitutes),
- Überweisung zugunsten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf das Konto-Nr. 504 089 50 der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, BLZ 504 000 00, IBAN: DE 16 5040 0000 0050 4089 50, BIC/S.W.I.F.T.: MARKDEFF.



- Für Bürgschaften ist eines der Bürgschaftsmuster (Vordrucke: Einzelbürgschaft oder Globalbürgschaft) zu verwenden, die auch mittels PC ausgefüllt werden können.
- 6.3 Zu den allgemeinen Anforderungen wird auf die **Informationen über Sicherheiten** verwiesen.
- 6.4 Bei der Sicherheitsleistung durch Einzelbürgschaft, Scheck oder Überweisung ist als Verbindlichkeit bzw. **Verwendungszweck** anzugeben:  
*"Ausfuhr Milcherzeugnisse in die USA, Referat 514"*
- 6.5 Die Sicherheiten für Ausfuhrlicenzen werden auf Vorlage des Nachweises gemäß Art. 14 Abs. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1239 sowie des Frachtbriefs gemäß Artikel 60 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761, auf dem als Bestimmung die Vereinigten Staaten von Amerika angegeben sind, freigegeben.
- 7. Zuteilungsverfahren/Mengen**
- 7.1 Werden für ein Kontingent Lizenzanträge gestellt, die die verfügbare Menge des betreffenden Kontingents überschreiten, so legt die Kommission bis zum 31. Oktober für das betreffende Kontingent einen Zuteilungskoeffizienten fest, der auf die Antragsmengen angewendet wird. Die sich aus der Anwendung des Koeffizienten ergebende Menge wird auf das nächste Kilogramm abgerundet.
- 7.2 Ergeben sich durch die Anwendung des Zuteilungskoeffizienten Zuteilungsmengen von **weniger als 10 Tonnen** je Kontingent und Antrag, so kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag zurückziehen. In derartigen Fällen benachrichtigt der Antragsteller die BLE innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Zuteilungskoeffizienten durch die Kommission.
- 7.3 Wird durch die für ein Kontingent gemäß Artikel 62 der in Nr. 1.5 genannten DVO beantragten Ausfuhrlicenzen die für das betreffende Jahr verfügbare Menge nicht überschritten, so teilt die Kommission den Antragstellern die **Restmenge** durch Anwendung eines Zuteilungskoeffizienten im Verhältnis zu den beantragten Mengen **zusätzlich** zu. Die sich aus der Anwendung des Koeffizienten ergebende Menge wird auf das nächste Kilogramm abgerundet. In diesem Fall teilen die Antragsteller der BLE innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des angepassten Zuteilungskoeffizienten schriftlich mit, welche zusätzliche Menge sie akzeptieren. Die Sicherheit ist entsprechend der zusätzlichen Menge zu erhöhen.
- 8. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz**
- 8.1 Die Ausfuhrlicenzen werden **bis zum 15. Dezember** des Jahres erteilt, das dem Kontingentsjahr, für die die Lizenzen erteilt werden, vorausgeht.
- 8.2 Die Lizenzen gelten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kontingentsjahres. Sie gelten nur für die Ausfuhren von Erzeugnissen im Rahmen der in Nr. 3.2 genannten Kontingentregelungen.
- 8.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der in Nr. 1.2 genannten Verordnung. Die Übertragung der Rechte ist **nicht** möglich.



## 9. Zusätzliche Informationen

Diese Information ist unverbindlich; es gelten allein die Regelungen der o.g. EU-Bestimmungen. Sämtliche aufgeführten Merkblätter und Informationen sowie das Lizenzantragsmuster sind auf der Internetseite der BLE [www.ble.de](http://www.ble.de) unter „Markt/Ein- und Ausfuhrlicenzen/Milcherzeugnisse“ einsehbar.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner/innen unter Telefon 0228/6845 - 3544 oder -3831, Fax 030/1810/ 6845-3624 oder zentral an das Referatspostfach [lizenzen@ble.de](mailto:lizenzen@ble.de).

**Ausfüllanleitung**  
für Lizenzanträge zur **Ausfuhr von Käse in die USA**  
im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente gemäß DVO (EU) 2020/761

Feld 1	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 514 DE - 53168 Bonn
Feld 4	Name/Firmenbezeichnung und die vollständige Anschrift des Antragstellers. Der Mitgliedstaat ist anzugeben, entweder vollständig „Deutschland“ nach der Anschrift oder in Kurzform „DE“ vor der Postleitzahl Die Angabe „BRD“ ist nicht zulässig! Nach der Adresse ist die zugeteilte EORI-Nummer und die BLE-ZESTA-Nummer anzugeben.
Feld 7	Das Bestimmungsland „US“ ist verbindlich „JA“ anzukreuzen
Feld 15	Warenbezeichnung des Erzeugnisses
Feld 16	KN-Code, achtstellig (Anmerkung: die Lizenzen gelten jedoch auch für alle anderen Unterpositionen des KN-Codes 0406)
Feld 17, 18	Angabe der Menge einschließlich der Maßeinheit (kg).
Feld 20	Einzutragen sind folgende Angaben: <i>„Zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika; Kontingent für das Kalenderjahr ..... (Jahr) – Artikel 58 bis 63 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761; Kontingentsbezeichnung:.....;gültig vom 01. Januar bis 31. Dezember .... (Jahr)“</i>  Zusätzlich ist für die Zollabfertigung bei deutschen Zollstellen folgendes anzugeben: <i>„Ausfuhr Code E 014“</i>
Feld „Unterschrift des Lizenzantragstellers	Bei der Unterschrift des Antrags ist der betreffende Zusatz für die Vertretungs-/Unterschriftsberechtigung („i.V.“, „i.A.“ etc.) mit anzugeben. Die Bevollmächtigung ist auf Anforderung der BLE ggf. zu belegen. Zusätzlich zur Unterschrift ist der Firmenstempel anzubringen.



**Übersicht**  
Erzeugnisgruppen, Kontingentbezeichnungen und Mengen  
gemäß Anhang XIV.5, Teil B der DVO (EU) 2020/761

<b>Erzeugnisgruppe</b> gemäß den Zusatzbemerkungen in Kapitel 4 des „Harmonised Tariff Schedule of the United States of America“		<b>Bezeichnung der Kontingente</b>	<b>verfügbare Jahresmenge (kg)</b>	<b>Antragshöchstmenge (kg)</b>
<b>Gruppen Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Gruppen</b>			
<i>(1)</i>	<i>(2)</i>	<i>(3)</i>	<i>(4)</i>	<i>(5)</i>
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-Tokio	835.712	334.284,80
		16-Uruguay	3.168.597	1.267.438,80
17	Blue Mould	17-Uruguay	347.095	138.838,00
18	Cheddar	18- Uruguay	333.480	133.392,00
20	Edam/Gouda	20- Uruguay	1.100.000	440.000,00
21	Italian Type	21- Uruguay	2.025.000	810.000,00
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	22 - Tokio	393.006	393.006,00
		22- Uruguay	380.000	380.000,00
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	25 - Tokio	4.003.172	4.003.172,00
		25- Uruguay	2.420.000	2.420.000,00



Anlage  
zum Lizenzantrag **Ausfuhr von Käse in die USA**

**Erklärung gemäß Anhang XIV.5, Teil B der DVO (EU) 2020/761**

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name/Firma/Anschrift:

EORI-Nummer:

Telefon- u. Fax Nummer:

Ansprechpartner/in für evtl. Rückfragen:

**2. Angaben zu dem von mir/uns gestellten Lizenzantrag** *(zutreffendes bitte ankreuzen/ausfüllen):*

1. Kontingentsbezeichnung gemäß Teil B1 Spalte 3:

\_\_\_\_\_

2. Bezeichnung der Gruppe gemäß Teil B1 Spalte 2

\_\_\_\_\_

3. Grundlage des Kontingents:  Uruguay-Runde  Tokio-Runde

Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode der Kombinierten Nomenklatur	beantragte Menge in kg	Code des „Harmonised Tariff Schedule of the United States“	Name und Anschrift des benannten Einführers
		Insgesamt:		

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
+ Firmenstempel